

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Entnahmeverbot von Wasser aus Oberflächengewässern im Landkreis Konstanz

Ich frage die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher konkreten Tatsachen und Kriterien hat der Landkreis Konstanz mit einer Allgemeinverfügung am 4. Juli 2025 ein Entnahmeverbot von Wasser aus Oberflächengewässern erlassen?
2. Ist ihr bekannt, welche Kriterien und Tatsachen der Kanton Schaffhausen gegenwärtig für ein Wasserentnahmeverbot voraussetzt?
3. Wie oft werden die jeweiligen Voraussetzungen im Landkreis Konstanz beziehungsweise im Kanton Schaffhausen bezüglich ihres Fortbestehens nach ihrer Kenntnis überprüft?
4. Fand aktuell oder in der Vergangenheit eine Abstimmung mit Behörden der Schweiz statt, welche die Festlegung gemeinsamer Kriterien zu Entnahmeverboten gemeinsamer Gewässer zum Inhalt hatte?
5. Wie begründet das Landratsamt den Zeitraum des Entnahmeverbots bis zum 30. September 2025?

24.7.2025

Eisenhut AfD

Begründung

Mit Allgemeinverfügung vom 4. Juli 2025 hat das Landratsamt Konstanz ein Entnahmeverbot von Wasser aus Oberflächengewässern erlassen. Wenngleich der Kanton Schaffhausen in der Schweiz in der Vergangenheit selbst Wasserentnahmeverbote aussprach, besteht ein solches gegenwärtig nicht. Infolgedessen ergibt sich die Situation, dass es Landwirten in der Schweiz gestattet ist, Wasser, etwa aus der Biber, zu entnehmen, während dies Landwirten auf Seiten des Landkreises untersagt bleibt. Die vorliegende Kleine Anfrage soll den Betroffenen Aufschluss darüber geben, wie die vorliegende Ungleichbehandlung begründet wird und auf welchen objektiven Kriterien, auch hinsichtlich des festgelegten Zeitraums, sie basiert.

Eingegangen: 25.7.2025 / Ausgegeben: 20.8.2025

1

Antwort

Mit Schreiben vom 15. August 2025 Nr. UM5-0141.5-57/30/3 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Aufgrund welcher konkreten Tatsachen und Kriterien hat der Landkreis Konstanz mit einer Allgemeinverfügung am 4. Juli 2025 ein Entnahmeverbot von Wasser aus Oberflächengewässern erlassen?

5. Wie begründet das Landratsamt den Zeitraum des Entnahmeverbots bis zum 30. September 2025?

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Entnahmeverbot von Wasser aus Oberflächengewässern wurde aufgrund einer ausgeprägten und seit Mitte Juni anhaltenden Niedrigwasserperiode im Landkreis Konstanz ausgesprochen. Die hierzu verfasste Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2025 wurde am 4. Juli 2025 bekannt gemacht. Von dem Verbot ausgenommen sind der Bodensee, der Hochrhein sowie die Radolfzeller Aach. Die zuständige untere Wasserbehörde beobachtet und evaluiert das Wasserdargebot der Oberflächengewässer täglich anhand der gemessenen Abflussmengen an den Landespegeln (Radolfzeller und Stockacher Aach) als auch durch Vorort-Kontrollen an den kleineren Fließgewässern.

Durch die seit Juni anhaltende Niedrigwasserperiode sind die Gewässerorganismen durch die niedrigen Wasserstände, geringen Sauerstoffgehalt und hohen Wassertemperaturen in besonderem Maße anfällig für Schäden, die sich durch die Wechselwirkungen anthropogener Nutzung ergeben.

Die gefallenen Niederschläge der letzten Tage haben zwar zu einer Normalisierung der Wasserstände geführt, allerdings beenden diese die Niedrigwasserlage nur vorübergehend. Sollte der Niederschlag wieder für einige Tage ausbleiben, werden die Wasserstände in den Fließgewässern voraussichtlich innerhalb von wenigen Tagen wieder auf Niedrigwasserniveau zurückfallen. Dies ist bereits in den kleineren Fließgewässern zu beobachten, weshalb die Länge des Zeitraums des Entnahmeverbots geboten ist. Grundsätzlich bedarf es einer anhaltenden Normalisierung der Wasserstände damit sich Gewässerorganismen wie kälte- und strömungsliebende Fische z. B. Bachforelle und Äsche erholen können. Gleiches gilt für die Fischnährtiere, das Makrozoobenthos.

2. Ist ihr bekannt, welche Kriterien und Tatsachen der Kanton Schaffhausen gegenwärtig für ein Wasserentnahmeverbot voraussetzt?

Der unteren Wasserbehörde ist bekannt, dass der Kanton Schaffhausen ebenfalls in der Vergangenheit Wasserentnahmeverbote bei Niedrigwasserperioden ausgesprochen hat. Genau wie der Landkreis Konstanz war auch in der Vergangenheit der Hochrhein von dem Verbot ausgenommen. An der Biber gibt es z. B. einen vom Kanton Schaffhausen festgesetzten Wasserstand am Pegel Buch bei dem das Wasserentnahmeverbot erlassen wird.

3. Wie oft werden die jeweiligen Voraussetzungen im Landkreis Konstanz beziehungsweise im Kanton Schaffhausen bezüglich ihres Fortbestehens nach ihrer Kenntnis überprüft?

Bei der unteren Wasserbehörde im Landkreis Konstanz werden die Abflusswerte täglich geprüft und die Gewässer regelmäßig beobachtet. Eine fachliche Abstimmung über das Fortbestehen des Entnahmeverbotes findet im wöchentlichem Turnus statt.

4. Fand aktuell oder in der Vergangenheit eine Abstimmung mit Behörden der Schweiz statt, welche die Festlegung gemeinsamer Kriterien zu Entnahmeverboten gemeinsamer Gewässer zum Inhalt hatte?

Ein mit den Schweizer Kolleginnen und Kollegen abgestimmtes Vorgehen zum Entnahmeverbot findet derzeit nicht statt. Die Verwaltungen des Landratsamts Konstanz sowie des Kantons Schaffhausen sind in den Sachverständigengremien der Internationalen Gewässerschutzkommission Bodensee (IGKB) vertreten, wodurch grundsätzlich ein grenzübergreifender Austausch zu den gemeinsamen Gewässern sichergestellt ist.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär